



## Merkblatt Vorsorge und Steuern 2010

### 1. Eckdaten berufliche Vorsorge 2010

#### **Eckwerte obligatorische berufliche Vorsorge**

Jährliche AHV-Altersrente (minimal, maximal)	CHF 13'680 / 27'360
Mindestjahreslohn	CHF 20'520
Koordinationsabzug	CHF 23'940
Obere Limite des Jahreslohnes	CHF 82'080
Maximaler koordinierter Lohn	CHF 58'140
Minimaler koordinierter Lohn	CHF 3'420
Mindestzinssatz	2.0%
Renten-Umwandlungssatz (Männer/Frauen)	7.00% / 6.95%

#### **Höchstabzüge anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a)**

Steuerpflichtige mit 2.Säule	CHF 6'566
Steuerpflichtige ohne 2.Säule	CHF 32'832

#### **Ausgleichskasse Kanton Solothurn – AHV**

Ab dem 1.1.2010 sind sämtliche Unkostenpauschalen, welche in Prozent vom Lohn abgezogen werden, nicht mehr zulässig. Können effektive Spesen nicht mehr belegt werden, so kann ein Pauschalabzug, welcher den effektiven Spesen entspricht, geltend gemacht werden. Liegt ein von der Steuerbehörde genehmigtes Spesenreglement vor, halten sich grundsätzlich auch die Ausgleichskassen daran.

### 2. Direkte Steuern

#### **Bund: Berufskosten und Naturalbezüge 2010**

Die Pauschalabzüge für Berufskosten sowie die Ansätze für die Bewertung von Naturalbezügen erfahren aufgrund der geringen Teuerung im Steuerjahr 2010 keine Änderungen. Die nachfolgenden Merkblätter gelten nach wie vor:

Merkblatt N 1/2007 Naturalbezüge von Selbständigerwerbenden  
Merkblatt NL 1/ 2007 Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne  
Merkblatt N 2/2007 Naturalbezüge

Merkblätter sind auf der Homepage der ESTV unter folgendem Link abrufbar:

<http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/00242/00382/index.html?lang=de>

#### **Bund: Steuerliche Behandlung der Instandstellungskosten bei Liegenschaften ab 1.1.2010**

Die bisher geltende „Dumont-Praxis“, dass Instandstellungskosten bei einer vernachlässigten Liegenschaft in den ersten fünf Jahren nach Erwerb nicht zum Abzug berechtigen, wird bei der direkten Bundessteuer abgeschafft. Das neue Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften tritt am 1.1.2010 in Kraft. Damit sind Instandstellungskosten für alle Liegenschaften ab Erwerb abzugsfähig.

Die Kantone Aargau und Bern haben die Abschaffung der „Dumont-Praxis“ bereits rückwirkend auf den 1.1.2009 vorgenommen, der Kanton Solothurn wird am 1.1.2010 gleichziehen.

#### **Bund: Erleichterungen bei der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit ab 1.1.2011**

Bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder aus der Unfähigkeit zur Weiterführung, werden die in den beiden letzten Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Zusätzlich können Einkaufsbeiträge der beruflichen Vorsorge abgezogen werden. Falls keine Einkäufe vorgenommen werden, so wird der Betrag



## Merkblatt Vorsorge und Steuern 2010

der realisierten stillen Reserven zu einem Fünftel des normalen Steuertarifes besteuert, falls die Zulässigkeit eines Einkaufes nachgewiesen wird.

Die obige Regelung gilt auch für überlebende Ehegatten, andere Erben oder Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht weiterführen.

### **Bund: Neuer Aufschubtatbestand bei der Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen ab 1.1.2011**

Die dem Geschäftsvermögen zugehörigen Liegenschaften, welche in das Privatvermögen überführt werden, unterliegen im Zeitpunkt der Überführung nur in Höhe der Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit der Bundessteuer. Die restlichen stillen Reserven werden erst bei Veräusserung der Liegenschaft besteuert. Nach der Besteuerung der anteiligen stillen Reserven gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert.

## 3. Praxisänderungen MWST

### **Wichtige Praxisänderungen ab 1.1.2010**

#### **Befreiung von der Steuerpflicht**

Die massgeblichen Grenzen für Umsätze aus der steuerbaren Leistungen betragen neu:

- Fr. 100'000.00 (Grundsatz)  
(bisher Fr. 75'000.00 und Fr. 250'000.00 bei Steuerzahllast von weniger als Fr. 4'000.00)
- Fr. 150'000.00 für nichtgewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen. (bisher Fr. 150'000.00)

Der Umsatz bemisst sich nach den vereinbarten Entgelten ohne die Steuer.

#### **Ende der Steuerpflicht**

Das Unterschreiten der Mindestumsatzgrenze führt nicht mehr zum Ende der Steuerpflicht. Solange eine unternehmerische Tätigkeit besteht, besteht auch die Steuerpflicht. Die steuerpflichtige Person muss die Steuerpflicht bei der ESTV abmelden, wenn sie die massgebenden Umsatzgrenzen unterschreitet.

#### **Baugewerblicher Eigenverbrauch**

Der baugewerbliche Eigenverbrauch wird nicht mehr besteuert und bildet keinen Steuertatbestand mehr.

#### **Freiwillige Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen (Option)**

Die Option für die Versteuerung ausgenommener Leistungen ist grundsätzlich neu gestaltet:

- Es ist keine Bewilligung mehr für die Option notwendig, versteuert wird durch offenen Ausweis der Steuer
- Die Option ist immer möglich sowohl gegenüber steuerpflichtigen wie auch nicht steuerpflichtigen Personen



## Merkblatt Vorsorge und Steuern 2010

- Bei nachfolgenden Leistungen kann nicht optiert werden:
  - Finanz- und Versicherungsleistungen (wie bisher)
  - Umsätze aus Wetten und Lotterien (neu)
  - Verkauf und Vermietung von Gebäuden, wenn sie ausschliesslich für private Zwecke genutzt werden.

### Leistungen an das Personal

Für entgeltliche Leistungen an das Personal ist neu für die Steuerberechnung der Preis, der vom Personal tatsächlich verlangt wird, massgebend. Vorbehalten bleiben aber:

- Leistungen an Personal, das mit dem Arbeitgeber eng verbunden ist
- Leistungen im Sinne eines Naturallohnes gelten als Tauschverhältnis
- Unentgeltliche Leistungen an das Personal führen unter Umständen zu einer Vorsteuerkorrektur im Rahmen des Eigenverbrauchs.

### Vorsteuerabzug

Im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit besteht neu grundsätzlich Anspruch auf Abzug der Vorsteuern. Kein Vorsteuerabzugsrecht besteht für Leistungen die im nicht-unternehmerischen Bereich verwendet werden oder zur Erbringung von Leistungen verwendet werden, die von der Steuer ausgenommen sind.

### Abzug fiktiver Vorsteuer anstelle Margenbesteuerung

Die Margenbesteuerung wird durch den Abzug fiktiver Vorsteuer ersetzt. Dieser Vorsteuerabzug ist möglich, wenn die steuerpflichtige Person einen gebrauchten individualisierten beweglichen Gegenstand von einer nichtsteuerpflichtigen Person erwirbt und ihn an einen Abnehmer im Inland liefert. Beispielsweise kann dieser Abzug der fiktiven Vorsteuer auch vorgenommen werden, wenn ein gebrauchtes Auto gekauft und anschliessend an einen Kunden im Inland verleast wird.

### Vorsteuerkorrektur

Die Vorsteuer muss korrigiert werden, wenn Gegenstände oder Dienstleistungen auch ausserhalb des unternehmerischen Bereichs für Tätigkeiten verwendet werden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Keine Vorsteuerkorrektur ist erforderlich:

- auf Ausgaben für Verpflegung und Getränke (bisher 50%)
- bei Geschenken bis Fr. 500.00 pro Empfänger pro Jahr (bisher Fr. 300.00)
- generell bei Werbegeschenken und Warenmustern, d.h. ohne wertmässige Begrenzung.

### Vorsteuerabzugskürzung

Geldflüsse/Mittelflüsse, denen keine Leistung gegenübersteht, haben generell keinen Einfluss auf die Höhe des Vorsteuerabzugs. Dies gilt für sämtliche Nicht-Entgelte (z.B. Spenden, Einlagen in Unternehmen, etc.)

Eine Vorsteuerabzugskürzung muss hingegen weiterhin erfolgen beim Erhalt von Subventionen bzw. von Beiträgen, die Subventionen gleichzustellen sind.

### Steuerperiode

Die Steuerperiode wurde bisher vom Gesetz nie definiert. Neu ist die Steuerperiode der Zeitraum, über welchen die Steuer erhoben wird. Die Steuerperiode entspricht entweder

- dem Kalenderjahr,
  - auf Antrag der steuerpflichtigen Person dem Geschäftsjahr (dies gilt noch nicht ab 1.1.2010).
- Innerhalb der Steuerperiode muss über die Steuer abgerechnet werden und die Steuer entrichtet werden (Abrechnungsperiode).



## Merkblatt Vorsorge und Steuern 2010

### **Abrechnung nach Saldosteuersätzen und nach Pauschalsteuersätzen**

Der Anwendungsbereich der Saldosteuersatzmethode wird deutlich ausgeweitet und flexibler:

- Anwendung bis zu einem Umsatz von Fr. 5'000'000.00 und einer Steuerzahllast von Fr. 100'000.00 (bisher Fr. 3'000'000.00 und Fr. 60'000.00)
- Die Mindestunterstellungsdauer unter die Saldosteuersatzmethode beträgt 1 Steuerperiode (bisher 5 Kalenderjahre)
- Die Mindestunterstellungsdauer unter die effektive Methode (bis die Saldosteuersatzmethode erneut gewählt werden kann) beträgt 3 Jahre (bisher 5 Jahre).

### **Meldeverfahren**

Vermögensübertragungen sind nicht mehr generell zwingend im Meldeverfahren mit der ESTV abzurechnen. Im Rahmen von Umstrukturierungen nach den Art. 19 und 61 DBG bzw. nach dem Fusionsgesetz gilt neu:

- Das Meldeverfahren ist bei eng verbundenen Personen (Art. 3 Bst. h MWSTG) immer zwingend anzuwenden
- Bei nicht eng verbundenen Personen ist das Meldeverfahren ab einer Steuerlimite von Fr. 10'000.00 (berechnet zum entsprechenden gesetzlichen Satz) zwingend anzuwenden. Unter dieser Limite ist das Meldeverfahren fakultativ.

### **Korrektur der Abrechnungen**

Die steuerpflichtige Person muss neu nach Gesetz die Steuerabrechnungen einer Steuerperiode mit ihrem Jahresabschluss abgleichen und festgestellte Fehler korrigieren. Die Korrektur muss in der Steuerabrechnung über diejenige Abrechnungsperiode erfolgen, in die der 180. Tag nach Abschluss des Geschäftsjahres fällt. (z.B. Geschäftsjahr endet am 31.12., bis spätestens 30.6.)

Weiter zurückliegende Fehler muss die steuerpflichtige Person auch korrigieren und der ESTV mitteilen, soweit die Steuerforderungen der betreffenden Steuerperioden noch nicht rechtskräftig sind.

Die Jahreskorrektur der Abrechnungen muss erstmals nach Ende der ersten Steuerperiode unter neuem Recht, d.h. im Jahr 2011 vorgenommen werden.

### **MWST-Kontrollen durch die ESTV**

Folgende wesentliche Umgestaltungen werden für den Ablauf von Steuerkontrollen vor Ort eingeführt:

- Schriftliche Ankündigung einer Kontrolle sowie Abschluss innerhalb von 360 Tagen mit einer Einschätzungsmitteilung
- Die Rechtskraft von Einschätzungsmitteilungen und damit von Steuerforderungen erfolgt mit vorbehaltloser Bezahlung oder Anerkennung durch die steuerpflichtige Person.
- Die steuerpflichtige Person kann die Durchführung einer Kontrolle verlangen (dies gilt noch nicht ab 1.1.2010)

**Das neue Mehrwertsteuergesetz und ein Überblick über sämtliche Änderungen sind auf der Homepage der ESTV unter nachfolgendem Link herunterladbar:**

<http://www.estv.admin.ch/mwst/aktuell/index.html?lang=de>